

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Polizeidirektion Oldenburg, Dezernat 23
- Brandschutz -,

- im folgenden »Land« genannt

und

dem Landkreis Friesland, vertreten durch das Ordnungsamt

- im folgenden »Landkreis Friesland« genannt

über den Einsatz der Kreisfeuerwehr des Landkreises Friesland zur Bekämpfung von Bränden und zur Hilfeleistung auf sog. »ursprünglich gemeindefreien Gebieten«.

Präambel

Bei den sog. »ursprünglich gemeindefreien Gebieten« handelt es sich um Flächen/Gebiete die nicht inkommunalisiert sind, d. h. sie gehören zu keiner Gemeinde, keinem Landkreis und auch nicht zu einem gemeindefreien Gebiet. Die Vorschrift gemäß Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete (GfGebV ND) vom 15.07.1958 – Nds. GVBl. Sb. I, S. 174, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.09.2008 – Nds. GVBl. S. 305, findet hier keine Anwendung.

Für die sog. »ursprünglich gemeindefreien Gebieten« sind die Aufgaben des Brandschutzes weder einer Gemeinde noch einem Landkreis zugeordnet. Gemäß § 5 Abs. 6 NBrandSchG obliegen dem Land der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in den sog. »ursprünglich gemeindefreien Gebieten«. Das Fachministerium kann Aufgaben durch Vereinbarung den Kommunen übertragen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 6 NBrandSchG und der sich daraus ergebenden Aufgaben schließt das Land nachstehende Vereinbarung mit dem Landkreis Friesland:

§ 1

Geltungsbereich

Das Land überträgt die Durchführung der ihm gemäß § 5 Absatz 6 NBrandSchG obliegenden Aufgaben in folgenden Bereichen auf den Landkreis Friesland:

1. auf der Insel Mellum
2. auf der Insel Minsener Oog

§ 2

Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt je nach Lage des Schadensfalles unter Einsatz der vom Landkreis Friesland vorgehaltenen Einsatzkräften der Kreisfeuerwehr und ihrer brandschutztechnischen Einrichtungen und Ausrüstungen, mit denen die Bekämpfung von Bränden und die Hilfeleistung sichergestellt werden kann.
- (2) Das Land behält sich vor, Weisungen zu erteilen.

§ 3

Feuerwehrtechnisches Personal

Die Feuerwehren des Landkreis Friesland stellen das feuerwehrtechnische Personal zur Verfügung, das die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung in den in § 1 bezeichneten Gebieten durchführt. Für die Durchführung der Aufgaben werden grundsätzlich Mitglieder der Kreisfeuerwehr des Landkreis Friesland eingesetzt. Der Landkreis Friesland gewährleistet zu diesem Zweck die Einsatzbereitschaft der Kreisfeuerwehr.

§ 4

Alarmierung der Kreisfeuerwehr

- (1) Die Alarmierung der Kreisfeuerwehr erfolgt nach dem vom Landkreis Friesland erarbeiteten allgemeinen Einsatzplan für Einsätze bei der Bekämpfung von Bränden und Hilfeleistungen in den in § 1 bezeichneten Gebieten.
- (2) Der vorgenannte Einsatzplan in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages.
- (3) Die Polizeidirektion Oldenburg, Dezernat 23, Brandschutz ist unverzüglich von der Alarmierung bzw. dem Einsatz in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Einsatzleitung

- (1) Der Einsatzleiter der Kreisfeuerwehr ist für die Durchführung der feuerwehrtechnischen und feuerwehrtaktischen Maßnahmen zuständig. Das Land kann hierzu Weisungen erteilen. Der Einsatzleiter der Kreisfeuerwehr ist der Kreisbrandmeister des Landkreis Friesland oder sein Vertreter im Amt.
- (2) Die Regelungen des Havariekommandos, insbesondere zu komplexen Schadenslagen sowie komplexen Schadstoffunfällen, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Der an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Einsatzleiter übernimmt die Einsatzleitung. Treffen an der Einsatzstelle im weiteren Verlauf dienstgradhöhere Einsatzführungskräfte ein, kann der Dienstgradhöchste die Einsatzleitung übernehmen. Die Entscheidung und Verantwortung liegt bei ihm. Für den Fall, dass er die Einsatzleitung übernimmt, muss er dies klar erklären, bekannt geben und dokumentieren (Wechsel der Einsatzleitung gem. FwDV 100).

§ 6

Haftung und Versicherung

- (1) Das Land übernimmt für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung einem Dritten entstehen, keine Haftung. Im Übrigen stellt das Land den Landkreis Friesland gegenüber berechtigten Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Landkreis Friesland sorgt für eine ausreichende Versicherung seiner feuerwehrtechnischen Einsatzkräfte und seiner feuerwehrtechnischen Einrichtungen, Fahrzeuge und Ausrüstungen.

§ 7

Kosten

- (1) Das Land erstattet über die Polizeidirektion Oldenburg, Dezernat 23, Brandschutz dem Landkreis Friesland die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden im Rahmen der Verhältnismäßigkeit tatsächlichen Einsatzkosten. Hierzu legt der Landkreis Friesland dem Land eine aufgeschlüsselte Kostenabrechnung mit Bestätigung der fachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor.
- (2) Die Haushaltsmittel zur Erstattung für tatsächlich entstandene Einsatzkosten werden durch die Polizeidirektion Oldenburg, Dezernat 23, Brandschutz im Bedarfsfall beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI) - Referat B 23 - angefordert und dem Landkreis Friesland erstattet.
- (3) Es erfolgt keine Kostenerstattung im Vorfeld, das bedeutet, es werden keine speziellen Einsatzmittel und Einsatzgeräte für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung beschafft.
- (4) Der dem Land zustehende Kostenerstattungsanspruch geht auf den Landkreis über (§ 31 III NBrandSchG). Soweit ein von dem Landkreis geltend gemachter Kostenersatz endgültig oder auf Dauer nicht eingezogen werden kann, übernimmt das Land die Kosten gegen Nachweis.

§ 10

In- und Außerkrafttreten, Dauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum2014 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Oldenburg, _____

Für das Land Niedersachsen
Polizeidirektion Oldenburg

Jever, _____

Für den Landkreis Friesland
Der Landrat

Kenntnisnahme der Grundeigentümer:

Oldenburg, _____

Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Oldenburg
Domänenamt
Im Auftrage

Aurich, _____

Generaldirektion Wasser- und Schifffahrt
Außenstelle Nordwest
Im Auftrage

Varel, _____

Mellumrat e. V.
Im Auftrage
